

Satzung des Vereins „Schützer der Erde e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schützer der Erde e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Esselbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung sowie der Tier- und Naturschutz. Zentrales Ziel und Hauptzweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschafts- und konfliktfähigen Persönlichkeit zu unterstützen, dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, Eltern zu beraten und zu unterstützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen. In Anbetracht der zunehmenden Gefährdung der Erde und der Bedrohung der Lebensgrundlagen jetziger und zukünftiger Generationen, will der Verein bei Kindern und Jugendlichen insbesondere einen achtungs- und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren, Pflanzen, Menschen und der gesamten Mitwelt fördern. Der Verein setzt sich dafür ein, dass junge Menschen die Würde und das Lebensrecht aller Menschen und Tiere achten und respektieren lernen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung ihrer Eltern, durch die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung innovativer pädagogischer Ansätze und Methoden sowie die Entwicklung eines ganzheitlichen Persönlichkeitsbildungskonzepts. Dieses Konzept will Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, sich auf freiwilliger Basis mit Spiel, Spaß und Spannung kreative Kompetenzen zur Mitgestaltung der Zukunft anzueignen. Das Bildungskonzept orientiert sich an der Goldenen Regel (Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem anderen zu), die eine ethische Grundlage für ein friedliches Miteinander aller Lebewesen auf der Erde darstellt. Die Bildungsarbeit findet statt durch die Veranstaltung von Projekten, Kursen, Freizeiten und Schulungen für Multiplikatoren. Zur Verbreitung dieses Bildungskonzepts sowie zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung bei Kindern, Jugendlichen sowie deren Eltern dient die Weitergabe und Herausgabe von Informationsmaterial zum Schutz der Erde. Die Unterstützung von Projekten zum Tier- und Naturschutz hat Vorbildfunktion. Sie soll Kinder und Jugendliche zum Mitmachen motivieren und zu eigenem Engagement für den Schutz der Erde anregen. Es sollen auch Kinder- und Jugendgruppen aufgebaut und durch den Verein unterstützt werden.

Der Satzungszweck kann auch – teilweise oder ausschließlich – dadurch verwirklicht werden, dass der Verein ideell oder finanziell Projekte, Seminare oder Workshops – auch in digitaler Form – sowie digitale Bildungsmedien fördert, die den genannten inhaltlichen Zielsetzungen sowie ethischen Prinzipien des Vereins entsprechen und die anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Schulen zugute kommen.

Daneben kann der Verein auch die Ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung sowie des Tier- und Naturschutzes im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

(3) Die Kinder- und Jugendgruppen geben sich eine eigene Jugendordnung, wählen eine Jugendleitung, verfügen über einen Jugendetat und können sich im Rahmen der Jugendordnung sowie unter Beachtung der Vereinssatzung in Selbstverwaltung

organisieren. Zwei gewählte Kinder- und Jugendsprecher gehören dem Vereinsvorstand mit Sitzungsstimme an.

(4) Der Verein arbeitet *demokratisch* im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und *parteilpolitisch ungebunden*. Er tritt für die Menschenrechte, für die Rechte von Tieren und Natur sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Förderndes Mitglied – ohne Stimmrecht und Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen – kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, ohne sich jedoch den Pflichten der Satzung, insbesondere der Beitragspflicht zu unterwerfen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt kann jederzeit zu einem jeweiligen Monatsende durch schriftliche Erklärung erfolgen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss infolge Verstoßes gegen die Satzung oder die Zwecke und Ziele des Vereins.

(7) Die Mitgliedschaft eines „fördernden Mitglieds“ endet automatisch mit der Einstellung von Unterstützungen für den Verein.

(8) Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber, der in den Verein eintreten will, oder ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten, den zweiten oder den dritten Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 Euro sind für den Verein nur bindend, wenn die Zustimmung von mindestens zwei

vertretungsberechtigten Vorständen vorliegt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen bzw. eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines/r Geschäftsführers/in einrichten. Der/die Geschäftsführer/in kann auch Vorstandsmitglied sein. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsführung jederzeit einzelne Geschäfte durch Vollmacht auf andere Personen übertragen oder Hilfspersonal einstellen..

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie können auch als Skype/Internettelefon- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per Email oder telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglieder anwesend sind

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. oder 3.

Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. – sofern Vorstandsmitglieder selbst betroffen sind – die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auch als Skype/Internettelefon- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Emailabsendung. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (gemeinnützige Einrichtung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich

Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.